

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. April 1961

Nummer 16

### Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 359 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 167
- 360 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 167
- 361 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 168
- 362 Messungsgenehmigung. S. 168
- 363 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 168
- 364 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 168
- 365 Verlängerung einer Sammlungsgenehmigung. S. 168
- Wirtschaft und Verkehr**
- 366 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 168
- 367 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 169
- 368 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 169
- 369 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 170
- 370 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 170
- 371 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 171
- 372 Nachtragsgenehmigung für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg. S. 171
- 373 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 172
- 374 Öffentliche Zustellung. S. 176
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
- 375 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Fotogravurzeichner“. S. 176
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 376 Verordnung über Camping, Zelten und öffentliches Baden in freien Gewässern im Landkreise Kempen-Krefeld. S. 176
- 377 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 177
- 378 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 C—D der Gemeinde Vorst. S. 178
- 379 Bekanntmachung des Oberbergamts in Bonn. S. 178
- 380 Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Ndrh.) — Ortsteil Friedrichsfeld —. S. 178

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 359 **Vorladung**  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum  
Der Regierungspräsident  
13.20 — 9/58.26/59

Düsseldorf, den 12. April 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der ESSO AG, Hamburg, und der Nord-West-Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohöfnerleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln—Gelsenkirchen in der Gemarkung Richrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 28. April 1961, 16.45 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Langenfeld (Rhld.), Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten und Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 167

- 360 **Vorladung**  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum  
Der Regierungspräsident  
13.20 — 10/58, 25/59

Düsseldorf, den 12. April 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West-Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven, und der ESSO AG, Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohöfnerleitung Wilhelmshaven—Wesseling

und der Aethylenleitung Köln-Merkenich—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Immigrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 28. April 1961, 16.45 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Langenfeld (Rhld.), Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten und Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 167

**361 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in  
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 8/58, 24/59

Düsseldorf, den 12. April 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West-Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven, und der ESSO AG, Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Aethylenleitung Köln—Gelsenkirchen und der Rohöfelnleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Wiescheid berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 28. April 1961, 15.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Langenfeld (Rhld.), Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten und Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 168

**362 Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 11. April 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Thies, Duisburg-Meiderich, Ritterstraße 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Erich Walter Berger ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 4. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 168

**363 Vertretung eines  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 12

Düsseldorf, den 13. April 1961

Ich habe den Assessor des Vermessungsdienstes Wolfgang Stichling für die Zeit vom 15. 4. 1961 bis zum 15. 5. 1961 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Paul Stichling in Wuppertal-Barmen, Widukindstraße 2—4, bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 168

**364 Genehmigung  
zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 68

Düsseldorf, den 12. April 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in Mönchengladbach-Neuwerk, Trabrennbahn, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Mönchengladbach für den

5., 12., 19., 26. April 1961  
3., 10., 17., 22., 24., 31. Mai 1961  
7., 14., 21., 28. Juni 1961  
5., 12., 19., 26. Juli 1961  
2., 9., 16., 23., 30. August 1961  
3., 6., 13., 20., 27. September 1961  
4., 11., 18., 25. Oktober 1961  
8., 15., 29. November 1961  
6., 13., 20., 27. Dezember 1961

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 168

**365 Verlängerung  
einer Sammlungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
21. 14 — 01

Düsseldorf, den 13. April 1961

Die dem Blindenverein Duisburg-Hamborn e. V. vom 3. März 1961 erteilte Sammlungsgenehmigung (Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 98) habe ich bis zum 13. Mai 1961 verlängert.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 168

**Wirtschaft und Verkehr**

**366 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 03 (23 — 24)

Düsseldorf, den 5. April 1961

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar

1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Wuppertal-Vohwinkel/Siedlung Bremskamp nach: Wülfrath über: Vohwinkel/Bhf. — Wieden — Dornap — Düssel, befristet bis zum 30. September 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 1. Oktober 1961 gesetzt.
8. Für den Abschnitt Vohwinkel/Bhf. bis Wieden sind die Fahrpläne und die Zahl der Umläufe mit der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, abzustimmen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 168

**367** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 01 (41)

Düsseldorf, den 11. April 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. De-

zember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Mettmann nach: Hilden über: Neandertal — Hochdahl — Trills — Kemperdick — Eickert, befristet bis zum 10. April 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab sofort gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 169

**368** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 01 (24)

Düsseldorf, den 28. März 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Düsseldorf/Martin-Luther-Platz nach: Düsseldorf-Gerresheim über: Immermannstraße — Karlstraße — Ackerstraße — Gerresheimer

Straße — Behrensstraße — Albertstraße — Höher Weg — Ronsdorfer Straße — Rosmarinstraße — Bruchstraße — Hellweg — Dreherstraße — Gerresheim mit Flügel von Dreherstraße über Bertastraße zum Königsbusch, befristet bis zum 23. August 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 169

**369** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 03 (19)

Düsseldorf, den 5. April 1961

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Wuppertal-Dönberg nach: Neviges/Weiche über: Dönberg/Kirche — Ibach — An der Heeg — Steinernhaus — Siepen — Friedhof — Markt mit Abzweig von Neviges/Höhfeldstraße nach Siedlung „Siepen“ (Umlandstraße), befristet bis zum 31. Dezember 1962 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 15. April 1961 gesetzt.
8. Hierdurch wird die Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1954 — IV 3e/31c — für die Kom.-Linie von Wuppertal-Dönberg nach Neviges/Weiche ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 170

**370** **Genehmigung**  
**zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung**  
**von Personen mit Kraftomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 01 (44)

Düsseldorf, den 5. April 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Mettmann nach: Wuppertal-Vohwinkel über: Dornap — Wieden, befristet bis zum 20. April 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 21. April 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 170

**371 Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 01 (50)

Düsseldorf, den 10. April 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG, Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Hilden (Erikasiedlung) nach Hilden (Bahnhof) über Kirchhofstraße — Gabelung — Mittelstraße — Benrather Straße — Bahnhofstraße befristet bis zum 1. Juni 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung

zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 2. Juni 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 171

**372 Nachtragsgenehmigung**  
für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 05 (19)

Düsseldorf, den 11. April 1961

1. Nachtragsgenehmigung  
zur Genehmigungsurkunde vom 6. 7. 1960  
für die Kom.-Linie Dinslaken (Bhf.) nach  
Oberhausen-Holteln (Ruhrchemie)

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Einrichtung einer Haltestelle an der Ecke Schillerstraße / B 8 in Dinslaken im Zuge der Kom.-Linie 27 von Dinslaken nach Oberhausen-Holteln erteilt.

Diese Genehmigung ist mit der Genehmigungsurkunde vom 6. 7. 1960 fest zu verbinden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 171

373 **Genehmigung**  
zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des  
Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident  
53.53—86

Düsseldorf, den 4. April 1961

In der Zeit vom 1. März bis 31. März 1961 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung Erw = Erweiterung	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
<b>Düsseldorf</b>			
Josef Scheuten Düsseldorf, Kronprinzenstr. 123	A + M E	2	26. 3. 1963
Otto Bandrock Düsseldorf, Immermannstr. 26	A + M N	1	26. 3. 1963
Max Hans Lamwers Düsseldorf, Immermannstr. 55	A + M N	1	26. 3. 1962
Hildegard Steinhauer Düsseldorf, Ellerstr. 139	A + M E + Erw.	1	23. 3. 1963
Josef Otten Düsseldorf, Oberbilker Allee 33	M N A + M E M E + Erw	1 Klb. 1	12. 3. 1963 12. 3. 1963
Hans Vastert Düsseldorf, Volmerswerther Str. 76	A + M N	1	5. 3. 1963
<b>Duisburg</b>			
Duisburger Touristik GmbH Duisburg, Königstr. 67/69	A + M angemietete E Kom.		26. 3. 1963
Josef Streup Duisburg-Ruhrort, Weinlagenstr. 18	A + M angemietete Kom. N A nur 1. 5. bis 31. 10. M Erw A + M E	— 1 2	16. 3. 1963 14. 6. 1962 16. 3. 1963
Gebr. Bujok oHG Duisburg-Hamborn, Emmastr. 7	A 1. 4. bis 31. 10. M E A + M E	1 1	16. 3. 1963 16. 3. 1963
Margarete Dunkerbeck Duisburg, Sonnenwall 7	A + M E	2	19. 3. 1963
Josef Thiel Duisburg-Hamborn, Gottliebstr. 82	M N	1	9. 3. 1963
<b>Essen</b>			
Kurt und Anna Overhagen Essen, Herbrüggenstr. 107b	A 1. 4. bis 31. 10. M (Übertragung von Karl Siegfried) N	1	7. 4. 1962
Horst-Heinz Weigelt Essen-Bergeborbeck, Bottroper Str. 552	A + M E	1	17. 3. 1963

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Krefeld			
Luzian Spannagel Krefeld-Linn, Düsseldorfer Str. 231	A + M E	4	16. 3. 1963
Liselotte Weller und Johann Konrad Krefeld, Hülser Str. 706	M Erw	1	6. 10. 1962
Mönchengladbach			
Josef Osten Mönchengladbach, Neußer Str. 306	A + M M E	2 2	2. 3. 1963 2. 3. 1963
Johann Lennartz	A + M E	1	2. 3. 1963
Mülheim (Ruhr)			
Gehr. Vehar Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Str. 18	A + M angemietete Kom. N A + M E A + M N	— 1 1	22. 3. 1963 9. 3. 1963 9. 3. 1963
Neuß			
Stadt Neuß Neuß	A + M E	4	28. 2. 1963
Oberhausen			
Otto Schlagböhmer Oberhausen-Osterfeld, Gutestr. 4	A + M E + Erw	6	26. 3. 1963
Stadt Oberhausen Oberhausen	M E	2	16. 3. 1963
Remscheid			
Karl Scher Remscheid, Hagener Str. 5/13	A + M N	1 Klb	29. 3. 1963
Rheydt			
Günter Längen Rheydt, Düsseldorfer Str. 33	M N	1	15. 3. 1963
Viersen			
Peter Busen Viersen, Gladbacher Str. 489	A + M E M E + Erw A nur Wochenendfahrten M Erw	3 1 1	19. 3. 1963 19. 3. 1963 28. 7. 1962
Ingeborg Dorenburg Viersen, Freiheitstr. 32	A + M M E + N	3 1	29. 3. 1963 29. 3. 1963

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
<b>Wuppertal</b>			
Elbe-Reisebüro und Autobus GmbH Wuppertal-Elberfeld, Morianstr. 14	A + M E	11	9. 4. 1963
Ewald Kister Wuppertal-Barmen, Feuerstr. 8	M N	1	28. 3. 1963
<b>Dinslaken</b>			
Hans de Cruppe Walsum, Römerstr. 212	A Wochenendfahrten M 1. 6. bis 31. 10. A + M Erw	1 1	30. 6. 1962 30. 6. 1962
Ferdinand Schmitz Dinslaken, Wielandstr. 38	A + M M E/N	1 1	9. 3. 1963 9. 3. 1963
<b>Mettmann</b>			
Heinrich Hesselbein Mettmann, Gruitener Str. 78	M E	1	29. 3. 1963
Friedrich Finkenrath Neviges-Dönberg, Horather Str. 85	M N A + M E	1 1	14. 3. 1963 26. 3. 1963
Paul Bädtker Kettwig, Laupendahler Str. 32	A + M E	1	19. 3. 1963
<b>Geldern</b>			
Gerhard Blaschke Weeze, Weller Str. 33	A Wochenendfahrten und von montags bis freitags im Umkreis von 100 km M Erw	1	25. 6. 1961
Karl Frielitz Geldern, Issumer Landstr. 131	M E	1	29. 3. 1963
<b>Grevenbroich</b>			
Franz Postels Widerath, Rheydter Str. 57	A + M E	2	26. 3. 1963
<b>Kempen</b>			
Gebr. von der Forst oHG Waldniel, Bahnhofstr. 25	M N	1	12. 3. 1963
Rudi Terlinden Kaldenkirchen, Kehrstr. 9	M Erw M Erw/E A + M E	1 1 1 2	21. 7. 1962 29. 3. 1963 29. 3. 1963

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Kleve			
Karl Kersten Nütterden, Bomshofstr. 64	M N	1	19. 3. 1963
Heinrich Heuken Uedemer Bruch Nr. 5	A + M E	1	26. 3. 1963
Moers			
Wwe. Johann Wachtendonk Zweigstelle Kamp-Lintfort	A + M (Übertragung von Theo Schuchardt)	1	8. 6. 1961
Gerhard Blaschke Sonsbeck, Hochstr. 114	A + M Erw	1	14. 4. 1961
Opladen			
Reisebüro Herweg KG Opladen, Kölner Str. 33	M	2	13. 3. 1963
	N M Erw	2	9. 10. 1963
Autobus-Hüttebräucker KG Leichlingen, Hochstr. 4	A + M N + E	3 1	12. 3. 1963 8. 5. 1962
	A + M Erw A + M Erw	2	24. 7. 1962
Alex Schmitz Berg. Neukirchen, Hüscheid 71	M	1	26. 5. 1962
	Erw A + M E	3	23. 3. 1963
Ausländische Unternehmer			
H. Vaasen Echt (Holland) Bovenste Eind 25	M beschränkt auf die Beförderung von N Arbeitskräften der Fa. J. Langen en Zn. Pey-Echt (Holland) von Schwalme/ Grenze nach Viersen	1	5. 3. 1963
C. V. Ploemen-Schols Rothem-Meersen (Holland) Ambeyerweg 2	M beschränkt auf die Beförderung N holländischer Arbeitskräfte der Fa. C. J. Schobbe, Maastricht, von Keulsehe Barr./Grenze nach Duisburg		
Gebr. Seegers Maastricht (Holland) Revelynstreat 130	M beschränkt auf die Beförderung N holländischer Arbeitskräfte der Fa. C. J. Schobbe, Maastricht, von Elmpt/Grenze nach Duisburg	1	12. 3. 1963
Henri Beckers & Cie. Neerpelt (Belgien) Markt 15	M beschränkt auf die Beförderung N belgischer Arbeitskräfte der Fa. Rheinmetall GmbH, Düsseldorf, von Elmpt/Grenze nach Düsseldorf	1	26. 3. 1963

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie Polizeibehörden des Bezirks

374 **Öffentliche Zustellung**

Der Regierungspräsident  
53. 22. — 02

Düsseldorf, den 13. April 1961

Der Widerspruchsbescheid vom 31. 10. 1960 (Abweisung des Widerspruchs gegen die Untersagung der Führung von Fahrrädern mit Hilfsmotor — Mopeds —) konnte dem Betroffenen, Herrn Bruno Faust — bisher Bergheim (Erft), Fortunastraße 41 — nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 Abs. 1 VwZG vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 VwZG vom 3. Juli 1953 — BGBl. I S. 379 —, indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 20. April 1961 bis 4. Mai 1961 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird. Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf — Dezernat 53 (Zimmer 39) — eingesehen werden.

Da es sich um eine belastende Entscheidung handelt, wird auf die öffentliche Zustellung durch vorstehende Bekanntmachung hingewiesen (§ 15 Abs. 4 VwZG).

Der Bescheid gilt zwei Wochen seit Beginn des Aushanges, also mit Ablauf des 4. Mai 1961 als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 176

**Wirtschaftsberufliches Schulwesen**375 **Anerkennung des Berufsbildes  
für den Lehrberuf „Fotogravurzeichner“**

Der Regierungspräsident  
43.1 — 10

Düsseldorf, den 13. April 1961

Nachstehend gebe ich das Berufsbild für den Lehrberuf „Fotogravurzeichner“ bekannt:

Berufsbild für den Lehrberuf Fotogravurzeichner  
(Textilien, Kunststoff und Tapeten)  
— für die betriebliche Ausbildung —

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Kopieren, Umzeichnen, Rapportieren und Anfertigen von Farbauszügen von Textil-, Kunststoff- oder Tapetenmustern aller Art nach gegebenen Entwürfen zur Herstellung von Druckwalzen, Schablonen und Druckformen.

Retuschierarbeiten.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Kenntnis der gebräuchlichen Textilien, Kunststoff- oder Papierarten für Tapeten und ihrer drucktechnischen Eigenschaften.

Kenntnis verschiedener Druckarten.

Freihandzeichnen, Federzeichnen, Pinselzeichnen, Spritzen und andere Zeichentechniken.

Kopieren, Umzeichnen und Rapportieren von Entwürfen.

Anfertigen von Farbauszügen.

Kenntnis der wichtigsten Stilarten.

Einführung in Geschmacksbildung und Farbharmone.

Einfache Retuschierarbeiten.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Einrichtungen.

Außerdem sind erwünscht:

Kennenlernen photographischer Arbeitsgänge und Arbeitsmittel.

Kennenlernen des Ätzprozesses.

Bezug: Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 3. 1961 — II E 4. 55—1 — Nr. 1039/61 —

An die berufsbildenden Schulen und deren Träger des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 176

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**376 **Verordnung  
über Camping, Zelten und öffentliches Baden in  
freien Gewässern im Landkreise Kempen-Krefeld**

Auf Grund der §§ 1 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), der §§ 39, 342 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preußische Gesetzesamml. S. 53) und der §§ 1 und 4 der Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens vom 10. Juli 1942 (RGBl. I S. 461), sowie des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) hat der Kreistag des Landkreises Kempen-Krefeld in seiner Sitzung vom 9. März 1961 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**I. Abschnitt****Camping und Zelten****§ 1**

Einrichtung, Unterhaltung und Genehmigung

Die Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Camping- und Zeltplätze bedarf der Genehmigung.

Die Genehmigung darf mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

**§ 2**

Öffentliches Aufstellung von Zelten und Wohnwagen

(1) Das öffentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der genehmigten Plätze ist verboten.

(2) Werden Zelte oder Wohnwagen auf Privatgrundstücken mit Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufgestellt, so gilt Abs (1) nicht, sofern das Aufstellen unentgeltlich und nur gelegentlich erfolgt.

(3) In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

## § 3

## Melde- und Anzeigepflicht

(1) Für jeden zugelassenen Camping- und Zeltplatz ist ein Meldebuch zu führen, in das die Platzbenutzer einzutragen sind.

(2) Die Platzbenutzer haben sich bei der Anmeldung durch einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis auszuweisen.

## § 4

## Sonstiges

(1) Der Ausschank alkoholischer Getränke, das Hausieren sowie Werbeveranstaltungen sind auf dem Camping- und Zeltplatz verboten.

(2) Zum Kochen sind grundsätzlich die eingerichteten Kochstellen zu benutzen. Offene Feuerstellen sind in jedem Falle unzulässig.

## II. Abschnitt

## Öffentliches Baden in freien Gewässern

## § 5

Einrichtung, Unterhaltung und Genehmigung öffentlicher Badeanstalten in freien Gewässern

Die Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Badeanstalten an freien Gewässern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## § 6

## Öffentlicher Badebetrieb in freien Gewässern

Der öffentliche Badebetrieb in freien Gewässern, wie Seen, Flüssen, Baggerteichen und sonstigen Gewässern außerhalb der genehmigten öffentlichen Badeanstalten ist verboten.

## III. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 7

## Sitte und Anstand

(1) Jeder Benutzer eines Camping- oder Zeltplatzes sowie einer öffentlichen Badeanstalt hat sich so zu verhalten, daß er die allgemeine Sitte und den Anstand nicht verletzt oder sonstwie die öffentliche Ordnung stört.

(2) Der Träger des Zelt- und Campingplatzes sowie einer öffentlichen Badeanstalt an freien Gewässern ist verpflichtet, auf dem Platz bzw. in der Anstalt für Sittlichkeit und Ordnung zu sorgen.

## § 8

## Zu widerhandlungen

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM — in Worten: Fünfhundert Deutsche Mark — angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 9

## Übergangsvorschriften für bestehende Zeltplätze und öffentliche Badeanstalten

Für bestehende Zelt- und Campingplätze sowie öffentliche Badeanstalten an freien Gewässern, die vor Erlaß dieser Verordnung eingerichtet worden

sind, ist die nach §§ 1 und 5 erforderliche Genehmigung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten zu beantragen.

## § 10

## Zuständigkeit

Für die Erteilung von Genehmigungen und Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Oberkreisdirektor — als Kreisordnungsbehörde — in Kempen (Ndrh.) zuständig.

## § 11

## Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Kempen-Krefeld.

## § 12

## Naturschutz und Landschaftsschutz

Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreise Kempen-Krefeld vom 23. Februar 1954 bleiben unberührt.

## § 13

## Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Kempen (Ndrh.), den 9. März 1961

Landkreis Kempen-Krefeld

Maassen

Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 176

## 377

Offenlegung  
von Durchführungsplänen der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101.4 (Essen 25, 72, 105, 106)

Essen, den 13. April 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 4. 4. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 15. 4. 1961, veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

a) Durchführungsplan Innenstadt, IV. Änderung (Kronenstraße, Schützenbahn, Kirchstraße) vom 22. Februar 1961.

Der Durchführungsplan erfaßt den Bereich zwischen Kronenstraße, Schützenbahn, Kirchstraße und Viehofer Straße.

b) Durchführungsplan Parksiedlung Huttrop, (früher Aufschließungsgebiet Parkfriedhof), II. Änderung (Mathilde-Kaiser-Straße/Ecke Stattropstraße) vom 22. Februar 1961.

Die II. Änderung des Durchführungsplanes betrifft das östlich der Besetzung Steeler Straße Nr. 381 gelegene Flurstück Nr. 224, Flur 10, Gemarkung Huttrop. In das Verfahrensgebiet sind einbezogen die angrenzenden Straßenabschnitte, und zwar der Steeler Straße und der neu benannten Mathilde-Kaiser-Straße und der Stattropstraße.

- c) Durchführungsplan Eickenscheidter Fuhr vom 28. Februar 1961.

Das Verfahrensgebiet wird begrenzt durch die Franziskanerstraße, Steinmetzstraße, Leopoldstraße, Steeler Straße, Franziskanerstraße.

Der Rat der Stadt ordnet gemäß § 46 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff.) die Umlegung von Grundstücken des Verfahrensgebietes nach Maßgabe der §§ 45 bis 79 des gleichen Gesetzes an.

- d) Durchführungsplan Im Kirchspiel vom 2. März 1961.

Der Durchführungsplan erfaßt den im Zentrum von Steele, unterhalb der St.-Laurentius-Kirche gelegenen und durch die Straße Im Kirchspiel und die HansasträÙe umschlossenen Baublock. In das Durchführungsplangebiet sind mit einbezogen die Besitzungen Im Kirchspiel Nr. 10 bis 14 und Nr. 18 bis 20, ferner die Besitzung HansasträÙe Nr. 18,

in der Zeit vom 24. April 1961 bis 23. Mai 1961 einschließlich während der Verkehrsstunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 158, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist beim Stadtvermessungsamt erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 177

**378** **Offenlegung**  
**des Durchführungsplanes Nr. 2 C — D**  
**der Gemeinde Vorst**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Vorst vom 5. 4. 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 2 C — D — Bauzonen und Baugestaltung — für die engere Ortslage Vorst in der Zeit vom 8. Mai bis 5. Juni 1961 im Rathaus, Zimmer 4 (Bauamt), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Vorst. Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempfen (Niederrhein), den 11. April 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 178

**379**

**Bekanntmachung**  
**des Oberbergamts in Bonn**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 11 vom 17. März 1961 ist die Bergverordnung vom 7. März 1961 zur Änderung der Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke vom 12. Dezember 1954 verkündet worden.

Die Bergverordnung ist am 1. April 1961 in Kraft getreten.

Bonn, den 7. April 1961  
I 392/61<sup>3</sup>

Oberbergamt  
Dr. Funder

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 178

**380**

**Wegeeinziehung**  
**in der Gemeinde Voerde (Ndrh.)**  
**— Ortsteil Friedrichsfeld —**

Es ist beabsichtigt, den an der südlichen Grundstücksgrenze der Sterchamolwerke in Friedrichsfeld verlaufenden öffentlichen Weg zwischen der Bogenstraße und dem Flurstück 254, Flur 26, Gemarkung Spellen, der keine namentliche Bezeichnung hat, für den öffentlichen Verkehr soweit einzuziehen, daß südlich ein 3,50 m breiter Fußweg erhalten bleibt und an den Einmündungen der Straßen „Am Lippekanal“ und „Am Dreieck“ Wendekreise für Kraftfahrzeuge gebildet werden.

Es handelt sich um das Flurstück 255, Flur 26, Gemarkung Spellen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Gemeindeverwaltung Voerde (Ndrh.) — Bauamt, Zimmer 7 — einzulegen.

Ein Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt innerhalb der Widerspruchsfrist im Zimmer 7 des Rathauses während der Dienststunden offen.

Voerde (Ndrh.), den 16. März 1961

Der Gemeindedirektor  
Dr. Sinz

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 178

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.